
Vorstoss-Nr: 120-2012
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 04.06.2012
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 0
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 15.08.2012
RRB-Nr: 1163/2012
Direktion: POM



Unterbringung von Asylsuchenden durch fachlich geeignete, nicht gewinnorientierte Organisationen

Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass Aufträge an Dritte für die Unterbringung von Asylsuchenden nicht an gewinnorientierte Organisationen erfolgen.

Begründung:

Der Kanton Bern erhält vom Bund entsprechend seiner Bevölkerungszahl 13,5 Prozent aller Asylsuchenden zugewiesen und ist für die Unterbringung, Betreuung und Unterstützung der Asylsuchenden zuständig. Momentan werden im Kanton Bern insgesamt 25 Asylzentren betrieben, in denen ca. 1700 Asylsuchende untergebracht sind. Zusätzlich werden im Moment Asylsuchende vorübergehend in Notunterkünften untergebracht. Die Zentren werden durch Standortgemeinden, Asyl Biel/Region, Asylkoordination Thun, die Heilsarmee oder die Firma ORS AG geführt (Angaben gemäss Homepage Polizei- und Militärdirektion).

Die Vergabe von Betreuungsaufträgen an das gewinnorientierte Unternehmen ORS Service AG wirft aufgrund aktueller Erfahrungen heikle Fragen auf (Qualität der Betreuung z. B. in der Notunterkunft Hochfeld/Bern).¹ Die ORS Service AG betreibt schweizweit über 50 Unterkünfte für Asylsuchende und beschäftigt bei einem Umsatz von rund 55 Mio. Franken rund 600 Mitarbeitende. Damit ist die ORS Service AG quasi als Monopolist tätig (hat gemäss Selbstbeschreibung als «einziges Unternehmen in der Schweiz Betreuungsaufgaben auf allen Stufen des Asylbereichs»). Nun ist die ORS vermehrt auch im Kanton Bern präsent und verdrängt gemeinnützige Organisationen.

¹ Vgl. I-119-2012: Wie wird eine menschenwürdige Unterbringung von Asylsuchenden gewährleistet?

Antwort des Regierungsrats

Der Gesetzgeber hat der Polizei- und Militärdirektion in Artikel 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) die Möglichkeit geschaffen, öffentliche oder private Trägerschaften mit der Ausrichtung von Asylsozialhilfe zu beauftragen. Eine Verpflichtung, dabei nur nichtgewinnorientierte Organisationen zu berücksichtigen, ist weder gesetzlich vorgesehen noch sachgerecht. Im Gegenteil sind die Behörden gemäss Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2) bei Vergabeverfahren gesetzlich gehalten, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Die Organisationsform spielt bei der Vergabe der Aufträge keine entscheidende Rolle. Das zeigt auch ein Blick in die Organisationen aller anderen Kantone und jene des Bundes, wo die Ausrichtung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs teilweise vollumfänglich staatlich, teilweise von privaten Organisationen wahrgenommen wird. Die Einschätzung der Motionärin, die genannten Leistungen könnten von der als Aktiengesellschaft organisierten Unternehmung ORS Service AG nicht oder weniger gut erbracht werden, weist der Regierungsrat von der Hand. Eine Unternehmung aufgrund ihrer Organisationsform nicht zu berücksichtigen und dadurch zu benachteiligen, erachtet er als wenig zielführend.

Der Regierungsrat widersetzt sich auch der wiederholten negativen Darstellung der Führung der Notunterkunft Hochfeld durch die ORS Service AG. Der Kanton Bern arbeitet bereits seit über 20 Jahren mit der ORS Service AG bei der Unterbringung von Asylsuchenden in Kollektivunterkünften zusammen. Die ORS Services hat sich durch ihr rasches und unbürokratisches Handeln als wichtiger Partner erwiesen.

An dieser Stelle erlaubt sich der Regierungsrat den Hinweis, dass die ORS Service AG sowohl eine ISO-Zertifizierung hat und als einzige Betreuungsorganisation im Asylbereich auch eine Zertifizierung BSV/IV 2000 des Bundesamtes für Sozialversicherungen besitzt, um die Qualität der Dienstleistung von sozialen Institutionen zu erhöhen. Über diese Zertifizierung verfügen die andern Partner des Amtes für Migration und Personenstand im Bereich Asyl-Unterbringung nicht.

Schliesslich hält der Regierungsrat fest, dass der Hinweis der Motionärin auf den Umsatz der ORS Service AG in der Höhe von rund CHF 55 Millionen keine Anhaltspunkte zu einem allfälligen Gewinn dieses Unternehmens gibt.

Aus den obengenannten Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat